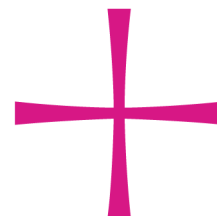


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



225

Ausgabe 10 / 138. Jahrgang

Kassel, 31. Oktober 2023

Inhalt	Seite
Landessynode	
Nr. 129 – Tagung der Landessynode.....	226
Nr. 130 – Fürbitte für die Landessynode.....	227
Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 131 – Gesetzesvertretende Verordnung zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten und dem Schlichtungsausschuss Vom 7. Oktober 2023.....	228
Nr. 132 – Rechtsverordnung zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Kirchengerichten und dem Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 7. Oktober 2023.....	229
Arbeitsrechtliche Regelungen	
Nr. 133 – Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 47. Änderungsbeschluss - Vom 18. September 2023	230
Nr. 134 – Arbeitsrechtliche Regelung über Zulagen und Regenerationstage für Beschäftigte in kirchlichen Kindertageseinrichtungen Vom 18. September 2023.....	231
Nr. 135 – Arbeitsrechtliche Regelung für Beschäftigte in verfasst-kirchlichen Diakoniestationen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 30 und höchstens 49 Vom 18. September 2023.....	233
Nr. 136 – Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende in Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft und weiterer Änderungen der AVR.KW Vom 18. September 2023.....	233
Nr. 137 – Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung von § 5 Absatz 4 AVR.KW und Festlegung der Anlage 15 (Dienstvertragsmuster) Vom 18. September 2023.....	234
Satzungen	
Nr. 138 – Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Haldorf-Dissen.....	241
Urkunden	
Nr. 139 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Binsförth, Konnefeld, Neumorschen und Wichte.....	242

Bekanntmachungen

Nr. 140 – Steuerungsgruppe des Reformprozesses 2026.....	245
Nr. 141 – Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Mecklar-Meckbach.....	246
Nr. 142 – Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Neumorschen.....	246
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln.....	246
Nr. 143 – Evangelischer Gesamtverband Mecklar-Meckbach	246
Nr. 144 – Evangelischer Gesamtverband Neumorschen.....	247
Nr. 145 – Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sipperhausen.....	247
Nr. 146 – Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2024.....	247

Personal- und Stellenangelegenheiten

Nr. 147 – Personalien.....	248
Nr. 148 – Pfarrstellenausschreibungen.....	249

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.....	250
Nr. 149 – 80 Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze sowie 40 Kur- und Urlauberkantoreneinsätze.....	250

Landessynode

Nr. 129
Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 14. Landessynode zu ihrer vierten Tagung ein für die Zeit von

Montag, 27. November 2023,
bis Mittwoch, 29. November 2023,

in die Evangelische Tagungsstätte Hofgeismar.

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Montag, dem 27. November 2023, um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Montag, dem 27. November 2022, um 11:30 Uhr im Synodsaal in Hofgeismar.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht der Bischöfin
2. Finanzbericht
3. Unser Reformprozess – Berichte und Einblicke
4. Bericht der Fachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
5. Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2022 und 2023 (Nachtragshaushaltsplan 2023)
6. Haushalts- und Finanzplanung
 - a) Haushaltsgesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2024 und 2025 einschließlich Stellenplan 2024 und 2025
 - b) Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche 2023 bis 2027

7. Finanzierung Diakonie Hessen
8. Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Klimaschutzgesetz)
9. Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz, AG.EKKW-BVG-EKD)
10. Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KStiftG)
11. Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare (v. 16.6.2023, KABl. S. 146)
12. Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerechten und dem Schlichtungsausschuss
13. Verfassungsprozess und Grundordnungsausschuss
 - a) Abschlussbericht des Sondierungsausschusses
 - b) Beauftragung und Wahl eines Grundordnungsausschusses
14. Nachberufung in das Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
15. Bericht von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
16. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
17. Anträge aus den Kreissynoden
 - a) Hofgeismar-Wolfhagen
Schließung der Tagungsstätten Bad Hersfeld und Brotterode
 - b) Hofgeismar-Wolfhagen
Frage der Finanzierung von für den Pfarrdienst notwendigen Räumen in Kirchengemeinden/Kirchspielen
18. Tagungstermine der Landessynode von 2025 bis 2028
19. Aktuelle Fragestunde
20. Verschiedenes

Kassel, den 17. Oktober 2023

Präses der Landessynode
Dr. Michael Schneider

Nr. 130 **Fürbitte für die Landessynode**

Vom 27. bis 29. November tritt die 14. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer 4. Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, im Gottesdienst am 26. November 2023 auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Barmherziger Gott,

So vieles um uns herum ändert sich.

Manchmal macht uns das Angst.

Und manchmal sind wir gespannt auf das Neue, das vor uns liegt.

Wir bitten dich für unsere Landessynode, die sich in dieser Woche versammelt:

Sie denkt darüber nach, wie wir Deine Zusagen auch dann zum Leuchten bringen, wenn die Institution Kirche an Bedeutung und Ressourcen verliert.

Schenke du deinen Geist, damit die Synode in Weisheit und Mut auf die Anforderungen der Zukunft antwortet und zukunftsweisende Entscheidungen trifft.

Schenke der Versammlung Deinen Segen.

Amen

Kassel, den 9. Oktober 2023

Dr. Hofmann
Bischöfin

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Nr. 131

Gesetzesvertretende Verordnung zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten und dem Schlichtungsausschuss

Vom 7. Oktober 2023

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund von Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz - KiVwGG) vom 13. Mai 2011 (KABl. S. 111) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 65 VwGG.EKD)

Der Rat der Landeskirche kann durch Rechtsverordnung Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 26. November 2014 (KABl. S. 258), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 24. November 2021 (KABl. S. 205), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a (zu § 62 MVG-EKD)

Der Rat der Landeskirche kann durch Rechtsverordnung Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73), zuletzt geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW) vom 25. April 2015 (KABl. S. 90), wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung

Der Rat der Landeskirche kann durch Rechtsverordnung Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 16. Oktober 2023

Dr. Hofmann
Bischöfin

**Nr. 132
Rechtsverordnung zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs
bei den Kirchengerichten und dem Schlichtungsausschuss
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Vom 7. Oktober 2023

Der Rat der Landeskirche hat aufgrund der Gesetzesvertretenden Verordnung zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten und dem Schlichtungsausschuss die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Übermittlung elektronischer Dokumente. Das Landeskirchengericht, das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und der Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (im Folgenden: Gerichte) nehmen am elektronischen Rechtsverkehr nach Maßgabe dieser Verordnung teil. § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, sofern dies nach der jeweiligen Verfahrensordnung bestimmt werden kann. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die §§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe dieser Verordnung als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Eine Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte nach dieser Verordnung besteht nicht.

(3) Die Teilnahme der Gerichte am elektronischen Rechtsverkehr erfolgt durch Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfaches (beBPO) gemäß § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 ERVV zum Identifizierungsverfahren, Zugang und Zugangsberechtigung sowie Änderung und Löschung finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2 Anforderungen an elektronische Dokumente

(1) Elektronische Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Sie sind so zu übermitteln, dass sie den Anforderungen der §§ 2 und 5 ERVV in der jeweils geltenden Fassung sowie den hierauf beruhenden Bekanntmachungen der Bundesregierung entsprechen.

(2) Für die Überschreitung der Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente gilt § 3 ERVV in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.

§ 3 Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur

(1) Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

1. auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne der §§ 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes oder
2. an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete besondere elektronische Behördenpostfach des Gerichts über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht.

(2) Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

§ 4 Sichere Übermittlungswege

Für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte sind die bundeseinheitlichen Übermittlungswege zugelassen, soweit sie gesetzlich oder in der ERVV festgelegt sind und bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 16. Oktober 2023

Dr. Hofmann
Bischöfin

Arbeitsrechtliche Regelungen

Nr. 133

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- 47. Änderungsbeschluss -**

Vom 18. September 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 18. September 2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 46. Änderungsbeschlusses vom 3. Juli 2023 (KABl. S. 164) – wird wie folgt geändert:

Artikel I

Anlage 2 zum Anwendungsbeschluss (Kirchliche Entgeltordnung für die Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) wird wie folgt geändert:

In Teil II Nr. 2. Beschäftigte in Gemeinde- und Bildungsarbeit wird der Protokollerklärung Nr. 3 folgender Satz angefügt:

„Erfolgte die Eingruppierung bei Stellenübertragung aufgrund fehlender Aufbau- oder Ergänzungsausbildung nach den Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung Nr. 1 (4) in die nächstniedrigere Entgeltgruppe, wird bei erfolgreichem Abschluss der Aufbau- oder Ergänzungsausbildung die in der niedrigeren Entgeltgruppe erworbene Stufenlaufzeit vollumfänglich bei der Höhergruppierung in die höhere Entgeltgruppe weitergeführt.“

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Mitarbeitenden, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. September 2023 die Aufbau- oder Ergänzungsausbildung abgeschlossen haben, werden die nach der Protokollerklärung Nr. 3 anzurechnenden Stufenlaufzeiten in der höheren Entgeltgruppe anerkannt.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 22. September 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 134

Arbeitsrechtliche Regelung über Zulagen und Regenerationstage für Beschäftigte in kirchlichen Kindertageseinrichtungen

Vom 18. September 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 18. September 2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Für Beschäftigte, die nach Teil II Nr. 4.1 der Entgeltordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingruppiert sind, gelten folgende arbeitsrechtliche Regelungen:

1. Zulage

Beschäftigte, die nach Teil II Nr. 4.1 der Entgeltordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Diese Beschäftigten können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 TV-L in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf diese SuE-Zulage erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 TV-L ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen

Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 7 und 8 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

2. Regenerationstage

- a) Beschäftigte, die nach Teil II Nr. 4.1 der Entgeltordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingruppiert sind, erhalten bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche im Kalenderjahr 2023 einen und ab dem Kalenderjahr 2024 zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 TV-L (Regenerationstage).

Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich ab dem Kalenderjahr 2024 auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- b) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Artikel II Inkrafttreten und Befristung

Die Regelung in Artikel I Nr. 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, die Regelung in Artikel I Nr. 2 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Die Regelungen in Artikel I sind befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 24. September 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 135
**Arbeitsrechtliche Regelung für Beschäftigte in verfasst-kirchlichen
Diakoniestationen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 30 und
höchstens 49**

Vom 18. September 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 18. September 2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in verfasst-kirchlichen Diakoniestationen, die einen Grad der Behinderung von 30 bis 49 aufweisen, kann wegen einer durch die Behinderung bedingten Erholungsbedürftigkeit Zusatzurlaub von bis zu drei Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden.

Der Grad der Behinderung ist durch den Bescheid nachzuweisen.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 28. September 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 136
**Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende
in Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft
und weiterer Änderungen der AVR.KW**

Vom 18. September 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 18. September 2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

1. Entgelterhöhung

Für die Mitarbeitenden in verfasst-kirchlichen Diakoniestationen gelten ab dem 1. September 2024 die Entgelte der Tabellen entsprechend Anlage 2 und Anlage 9 AVR.KW in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung (entspr. Beschluss ARK.DH vom 31. Juli 2023).

Für Auszubildende gelten ab 1. September 2024 die Tabellenwerte der Anlage 10a AVR.KW in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

Die neuen Tabellenwerte haben eine Laufzeit bis mindestens 31. März 2025.

2. Inflationsausgleichszahlung

Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die Mitarbeitenden, die im Januar 2024 an mindestens 12 Tagen Anspruch auf Entgelt aus einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis haben, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen mit dem Arbeitsentgelt für März 2024 fälligen Zuschuss i. H. v. 1.000,00 Euro pro Vollzeitstelle. Teilzeitbeschäftigte erhalten einen ihrem Arbeitsumfang entsprechend reduzierten Zuschuss. Für die Feststellung des Teilzeitanteils wird der 1. Februar 2024 zu Grunde gelegt.

Einem Anspruch auf Entgelt sind dabei gleichgestellt Entgeltfortzahlung/Krankengeldzuschuss sowie Leistungen nach § 45 SGB V, § 56 IfSG, § 44a Absatz 3 SGB XI sowie Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz oder Kurzarbeitergeld.

Auszubildende erhalten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 mit dem Ausbildungsentgelt für März 2024 einen Zuschuss zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von 300,00 Euro.

3. Mindestlohn

Die Entgelte in der Entgeltgruppe 1 der Anlage 2 AVR.KW in der für Mitarbeitende in verfasst-kirchlichen Diakoniestationen geltenden Fassung werden zum 1. Januar 2024 auf 2.105,00 Euro in der Basisstufe und 2.210,25 Euro in der Erfahrungsstufe festgesetzt.

4. Jahressonderzahlung

Anlage 14 Absatz 5 letzter Spiegelstrich AVR.KW findet für die Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft auch für die Ermittlung der 2. Hälfte der Jahressonderzahlung in den Kalenderjahren 2024 und 2025 Anwendung.

Artikel II

Teilweise Übernahme des Beschlusses der ARK.DH vom 31. Juli 2023

Die Änderungen gemäß Nr. 1 bis 3 des Artikel 1 des Beschlusses der ARK.DH vom 31. Juli 2023 (Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck) werden für die Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft übernommen.

Artikel III

Berichtigung

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende in Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft vom 20. Oktober 2022 (KABl. S. 328) wird unter Artikel I wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „1. März 2023“ durch die Angabe „1. Oktober 2023“ ersetzt.

Artikel IV

Die Regelung in Artikel I tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft, die Regelung in Artikel II tritt am 1. September 2024 in Kraft, die Regelung in Artikel III tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 22. September 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 137

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung von § 5 Absatz 4 AVR.KW und Festlegung der Anlage 15 (Dienstvertragsmuster)

Vom 18. September 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 18. September 2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

- § 5 Absatz 4 Satz 1 AVR.KW wird wie folgt gefasst: „Der Dienstvertrag wird nach den Mustern der Anlage 15 schriftlich abgeschlossen.“
- Anlage 15 erhält folgenden Inhalt:

Muster 1

**Muster für Arbeitsverträge
mit Beschäftigten, die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Jeder in seinem Dienst wirkt an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mit. Diese Zielsetzung verlangt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im kirchlichen Dienst Tätigen. Sie bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Zwischen

.....

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

.....(Name)

Anschrift:

geboren am (Beschäftigte/r)

wird - vorbehaltlich¹.....folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

.....

wird ab als²

.....

auf unbestimmte Zeit

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt. ³
- als Teilzeitbeschäftigte / Teilzeitbeschäftigter ³
- mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten eingestellt.³
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden eingestellt.^{3 4}

1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

2 Kurze Beschreibung der Tätigkeit / Berufsbezeichnung

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

- 2 -

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis finden die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in der Fassung für die Mitarbeitenden der verfasst-kirchlichen Diakoniestationen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (AVR. KW-Kirche) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG. EKKW vom 26.04.2013) verbindlich beschlossene arbeitsrechtliche Regelungen Anwendung.

Alle genannten Regelungen können unter www.kirchenrecht-ekkw.de eingesehen werden.

§ 3

Die Probezeit nach § 8 AVR.KW-Kirche beträgt Monate. ⁵

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe AVR.KW-Kirche eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

..... ³

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von 3 Monaten zum Ende des Kalendermonats ^{3, 6}

von zum ³

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Die/Der Beschäftigte erhält gemäß § 27 AVR.KW-Kirche bei Vorliegen dersatzungsgemäßen Voraussetzungen eine Zusatzversorgung in der

..... ⁷

Der Umfang der Beiträge für Arbeitgeber und Beschäftigte/n richtet sich nach der Satzung der vorgenannten Zusatzversorgungskasse.

⁵ Nach § 8 AVR.KW gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Die Zahl 6 oder die vereinbarte geringere Zahl ist einzutragen.

⁶ Gemäß § 5 Absatz 4 AVR.KW

⁷ Name und Anschrift der Zusatzversorgungskasse

- 3 -

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden so- wie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Arbeitgeber)

(Beschäftigte/r)

Muster 2**Muster für Arbeitsverträge****mit Beschäftigten, die befristet eingestellt werden ¹**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Jeder in seinem Dienst wirkt an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mit. Diese Zielsetzung verlangt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im kirchlichen Dienst Tätigen. Sie bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Zwischen

.....

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

.....(Name)

Anschrift:

geboren am(Beschäftigte/r)

wird - vorbehaltlich ²folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

.....

wird ab als³

.....

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt. ⁴
- als Teilzeitbeschäftigte / Teilzeitbeschäftigter ⁴
- mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt. ⁴
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt. ^{4,5}

¹ Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

³ Kurze Beschreibung der Tätigkeit / Berufsbezeichnung

⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

⁵ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

- 2 -

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- bis zum (Datum) ⁴
- bis zum Erreichen folgenden Zweckes
"";
längstens bis zum.....(Datum) ⁴
- für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz / der Elternzeit / der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes von
.....(Name); ⁴
längstens bis zum(Datum) ⁴

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis finden die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in der Fassung für die Mitarbeitenden der verfasst-kirchlichen Diakoniestationen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (AVR.KW-Kirche) in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW vom 26.04.2013) verbindlich beschlossene arbeitsrechtliche Regelungen Anwendung.

Alle genannten Regelungen können unter www.kirchenrecht-ekkw.de eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Probezeit nach der Sonderregelung zu § 5 Absatz 5 Ziffer 5 AVR.KW-Kirche beträgt Wochen. ⁶
- (2) Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt die Sonderregelung zu § 5 Absatz 5 Ziffer 6 AVR.KW-Kirche.

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe AVR.KW-Kirche eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

⁶ Nach der Sonderregelung zu § 5 Abs. 5 der AVR.KW-Kirche Ziffer 5 geltend abweichend von § 8 AVR.KW bei Arbeitsverhältnissen von mehr als 12 Monaten Dauer die ersten 8 Wochen sowie bei bis zu 12 Monaten Dauer die ersten 6 Wochen als Probezeit. Die Zahl 6 oder 8 ist einzutragen.

- 3 -

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

⁴

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

 von 3 Monaten zum Ende des Kalendermonats^{4,7} von zum⁴

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Der/Die Beschäftigte erhält gemäß § 27 der AVR.KW-Kirche bei Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzungen eine Zusatzversorgung in der

.....⁸

Der Umfang der Beiträge für Arbeitgeber und Beschäftigte/n richtet sich nach der Satzung der vorgenannten Zusatzversorgungskasse.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden so- wie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(Ort, Datum)_____
(Ort, Datum)_____
(Arbeitgeber)_____
(Beschäftigte/Beschäftigter)⁴⁷ Gemäß § 5 Absatz 4 AVR.KW⁸ Name und Anschrift der Zusatzversorgungskasse

3. Anlagen 15a bis 15e werden aufgehoben.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 28. September 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Satzungen

Nr. 138

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Haldorf-Dissen

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Haldorf-Dissen hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2023 eine Änderung der Satzung des Verbandes, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt (KABl. 2005 S. 142), beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 25. September 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45), geändert durch Beschluss des Landeskirchenamtes am 27. Juli 2021 (KABl. S. 143), wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Evangelische Gesamtverband Haldorf-Dissen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) in der jeweils gültigen Fassung.“
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Gesamtverband gehören an:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Haldorf
 2. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dissen“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung.“
 - b) „Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen; Satz 1 wird Absatz 4.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach der Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.“
5. § 12 Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 3 % des Haushaltsvolumens überschreiten,“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorstand besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
1. das vorsitzende Mitglied,
 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
 3. je ein weiteres Mitglied der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist. Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Dem Vorstand gehören als beratendes Mitglied die Kirchenältesten der Gemeinden an.“
7. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „einer kirchenrechtlichen Vereinbarung“ durch die Wörter „einem öffentlich-rechtlichen Vertrag“ ersetzt.
8. § 22 erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt (KABl. 2005 S. 142), außer Kraft.“

Urkunden

Nr. 139

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Binsförth, Konnefeld, Neumorschen und Wichte

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 10. Oktober 2023 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Binsförth, Konnefeld, Neumorschen und Wichte, Kirchenkreis Schwalm-Eder, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Neumorschen

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neumorschen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Binsförth, Konnefeld, Neumorschen und Wichte.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde 3509 Morschen-Neumorschen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neumorschen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neumorschen	798	Neumorschen	21	5	0,3131
Neumorschen	798	Neumorschen	21	39	0,1612
Neumorschen	798	Neumorschen	29	60	0,1978
Neumorschen	798	Neumorschen	29	40	0,8145
Neumorschen	798	Neumorschen	29	61	0,7076

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei Binsförth 3509 Morschen-Binsförth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Neumorschen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Binsförth	379	Binsförth	21	59/2	0,0382
Binsförth	379	Binsförth	22	19	0,0723
Binsförth	379	Binsförth	22	38	0,0889
Binsförth	379	Binsförth	22	40	0,1538
Binsförth	379	Binsförth	22	58	1,8403
Binsförth	379	Binsförth	22	92	1,5991
Binsförth	379	Binsförth	23	49	1,1950
Binsförth	379	Binsförth	23	50	0,1518
Binsförth	379	Binsförth	23	51	0,1577
Binsförth	379	Binsförth	23	86	0,9319
Binsförth	379	Binsförth	23	88	5,4563
Binsförth	379	Binsförth	24	32	0,3653
Binsförth	379	Binsförth	24	36	0,9290
Binsförth	379	Binsförth	24	65	1,2567
Binsförth	379	Binsförth	24	75	1,1654
Binsförth	379	Binsförth	26	1	0,2916

3. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Binsförth 3509 Morschen-Binsförth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neumorschen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Binsförth	412	Binsförth	21	62	0,1033
Binsförth	412	Binsförth	23	66	1,2162
Binsförth	412	Binsförth	23	84	0,6460
Binsförth	412	Binsförth	24	66	0,2535

4. Aus dem Grundvermögen der „Kirche in Konnefeld 3509 Morschen-Konnefeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neumorschen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Konnefeld	489	Konnefeld	7	30	0,1391

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle Konnefeld 3509 Morschen-Konnefeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neumorschen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Konnefeld	484	Konnefeld	1	68	0,0720
Konnefeld	484	Konnefeld	10	105/71	0,8319

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Konnefeld	484	Konnefeld	10	106/71	0,1793

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarrei in Konnefeld 3509 Morschen-Konnefeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Neumorschen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Konnefeld	490	Konnefeld	1	15/1	1,6286
Konnefeld	490	Konnefeld	1	43/8	0,0689
Konnefeld	490	Konnefeld	2	7	2,5008
Konnefeld	490	Konnefeld	4	4	0,5208
Konnefeld	490	Konnefeld	4	31	0,3946
Konnefeld	490	Konnefeld	4	37	0,6093
Konnefeld	490	Konnefeld	5	29	0,3776
Konnefeld	490	Konnefeld	5	30/1	0,7130
Konnefeld	490	Konnefeld	10	15/1	1,5383
Konnefeld	490	Konnefeld	10	45	0,1682
Konnefeld	490	Konnefeld	4	5	0,3686
Konnefeld	490	Konnefeld	4	41	1,3674

7. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Wichte Morschen-Wichte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Neumorschen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wichte	316	Wichte	21	100	0,0856

8. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Wichte 3509 Morschen - Wichte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neumorschen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wichte	367	Wichte	27	25	0,3607

9. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Wichte 3509 Morschen - Wichte“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Neumorschen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wichte	345	Wichte	21	99	0,1085
Wichte	345	Wichte	21	105	0,2359
Wichte	345	Wichte	21	106	0,3979
Wichte	345	Wichte	21	107	0,0255
Wichte	345	Wichte	21	115	0,1166
Wichte	345	Wichte	21	116	0,0970
Wichte	345	Wichte	23	23	0,9000
Wichte	345	Wichte	23	34	0,1801
Wichte	345	Wichte	23	35	0,0911
Wichte	345	Wichte	23	49	1,2361
Wichte	345	Wichte	27	20	0,6232
Wichte	345	Wichte	27	53	0,7257
Wichte	345	Wichte	27	55	0,5139

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wichte	345	Wichte	27	60	0,9007
Wichte	345	Wichte	27	62	1,2458

10. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei Wichte, 34326 Morschen-Wichte“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Neumorschen“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wichte	259	Wichte	21	115	0,1166
Wichte	426	Wichte	21	116	0,0970

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Kassel, den 12. Oktober 2023

L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachungen

Nr. 140 Steuerungsgruppe des Reformprozesses 2026

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossen, eine Steuerungsgruppe für den Reformprozess einzusetzen. In seiner Sitzung am 24. Juni 2022 hat der Rat der Landeskirche die Mitglieder der Steuerungsgruppe neu berufen. In seiner Sitzung am 16. September 2023 hat der Rat der Landeskirche Herrn Draude und Herrn Harms nachberufen. Frau Wienold-Hocke ist ausgeschieden.

Somit setzt sich die Steuerungsgruppe wie folgt zusammen:

- Bischöfin Prof. Dr. Beate Hofmann
- Oberlandeskirchenrätin Prof. Dr. Gudrun Neebe
- Oberlandeskirchenrätin Dr. Anne-Ruth Wellert
- Propst Dr. Volker Mantey
- Dekan Norbert Mecke
- Landessynodaler Prof. Dr. Tobias Faix
- Landessynodaler Leon Harms
- Landessynodaler Dr. Gerhard König
- Kirchenverwaltungsoberrätin Rahel Krause
- Pfarrer Konrad Draude
- Pfarrerin Katharina Scholl

Leiterin Stabsstelle Reformprozess: Pfarrerin Eva Hillebold

Beauftragter für Kommunikation in kirchlichen Transformationsprozessen: Christoph Baumanns

Protokollführung: Birgit Mester

Kassel, den 4. Oktober 2023

Dr. Hofmann
Bischöfin

Nr. 141

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Mecklar-Meckbach

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Mecklar-Meckbach hat die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2023 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2022 (KABl. S. 358 Nr. 211), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 21. September 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 142

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Neumorschen

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Neumorschen hat die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2023 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2022 (KABl. S. 358 Nr. 211), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 12. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Nr. 143

Evangelischer Gesamtverband Mecklar-Meckbach

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Mecklar-Meckbach wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 21. September 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 144
Evangelischer Gesamtverband Neumorschen

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Neumorschen wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 12. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 145
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sipperhausen

Das Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sipperhausen wurde neu gestaltet. Aufgrund dieser Neugestaltung wird das bisher geltende Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 6. Oktober 2023

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 146
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2024

Für 2024 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

„...Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir sind dankbar und freuen uns sehr, wenn Sie unter den jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrern auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten.“

Die Urlaubsseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen. Im aktiven Dienst stehende Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer erhalten in der Regel Sonderurlaub für die Hälfte der Zeit.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, finden Sie unter:
www.ekd.de/urlaubsseelsorgestellen.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der auch unter dem angegebenen Link zu finden ist, vorzulegen.

Kassel, den 16. Oktober 2023

Landeskirchenamt
zur Nieden
Prälät

Personal- und Stellenangelegenheiten

Nr. 147 Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Nr. 148 Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Bruchköbel, Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

3. Pfarrstelle Frankenberg, Kirchenkreis Eder

Die Stelle wird erneut ausgeschrieben und besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Hohes Lohr im Kellerwald, Kirchenkreis Eder

Die Stelle wird erneut ausgeschrieben und besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

2. Pfarrstelle Lohfelden, Kirchenkreis Kaufungen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

Röddenau-Haine, Kirchenkreis Eder

Die Stelle wird erneut ausgeschrieben und besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

4. Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Hanau, Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

3. Pfarrstelle Schlüchtern, Kirchenkreis Kinzigtal

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle der/des Beauftragten für Schöpfungsverantwortung, Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Klimagerechtigkeit im Landeskirchenamt (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Nähere Auskunft erteilt der Leiter des Dezernats Bau- und Liegenschaften, Herr Oberlandeskirchenrat Timo Koch, Telefon: 0561 9378-491, E-Mail: timo.koch@ekkw.de.

* * *

Eichen-Erbstadt, Kirchenkreis Hanau (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2023** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte in CC setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Nichtamtlicher Teil**Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern****Nr. 149****80 Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze sowie 40 Kur- und Urlauberkantoreneinsätze**

Die Aufgeschlossenheit vieler Urlauber und Kurgäste für den Dienst der Kirche ist Herausforderung und Chance zugleich. Für die Saison 2024 (vor allem Ende Mai bis Anfang Oktober) sind deshalb im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

**80 Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze
40 Kur- und Urlauberkantoreneinsätze**

ausgeschrieben.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes bzw. bei den Kantorenstellen kirchenmusikalische Aufgaben (z. B. Orgelspiel in Gottesdiensten, Offenes Singen, Abendmusik, Konzerte) zu übernehmen. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Die Bewerbungsunterlagen für die Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze 2024 können beim

Evang.-Luth. Landeskirchenamt
„Kirche und Tourismus“
Postfach 200751, 80007 München,
E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de

angefordert werden.

Bewerbungen müssen **bis spätestens 26. November 2023** im Landeskirchenamt vorliegen.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
ZKZ 04183 PVSt +2, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.